

Synoptischer Vergleich

der derzeitigen Regelungen des GenG

und

der Neuregelungen entsprechend Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts vom 25.01.2006

Stand Februar 2006

Telefon: +49 30 82403-0

Internet: www.gdw.de

Telefax: +49 30 82403-199 E-Mail: mail@gdw.de Brüsseler Büro des GdW 47-51, rue du Luxembourg B-1050 Brüssel

Telefon: +32 2 5 50 16 11 Telefax: +32 2 5 03 56 07

¹⁾ Die Synopse erfasst nicht alle Regelungen des GenG. Es sind nur die Paragraphen und Absätze aufgeführt, die geändert – und zwar inhaltlich neu geregelt – werden sollen; die sprachlichen Anpassungen (ca. ¾ des Gesetzes) wurden nicht berücksichtigt. Auch der Fettdruck in den aufgeführten neuen Regelungen bezieht sich nur auf die inhaltlichen Änderungen



Derzeitige Regelung	Neue Regelung (Regierungsentwurf)	Bemerkungen
§ 1	§ 1 Wesen der Genossenschaft	
 (1) Gesellschaften von nicht geschlossener Mietgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften), namentlich: Vorschuss- und Kreditvereine Vereine zur Herstellung von Wohnungen, erwerben die Rechte einer "eingetragenen Genossenschaft" nach Maßgabe dieses Gesetzes. 	(1) Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern (Genossenschaften), erwerben die Rechte einer "eingetragenen Genossenschaft" nach Maßgabe dieses Gesetzes.	Keine Änderung gegenüber Referentenentwurf Erweiterung des Förderzwecks auf soziale und kulturelle Belange
 (2) Eine Beteiligung an Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechts ist zulässig, wenn sie 1. der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft der Mitglieder der Genossenschaft oder, 2 zu dienen bestimmt ist. 	der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft der Mitglieder der Genossenschaft oder deren sozialer und kultureller Belange oder	Folgeänderung zu Abs. 1



Derzeitige Regelung	Neue Regelung (Regierungsentwurf)	Bemerkungen
§ 3	§ 3 Firma der Genossenschaft	
(1) Die Firma der Genossenschaft muss, auch wenn sie nach § 22 des Handelsgesetzbuchs oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, die Bezeichnung "eingetragene Genossenschaft" oder die Abkürzung "eG" enthalten. § 30 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.		
(2) Der Firma darf kein Zusatz beigefügt werden, der darauf hindeutet, ob und in welchem Umfang die Genossen zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet sind.	(2) (wird aufgehoben)	Keine Änderung gegenüber Referentenentwurf Verbot eines Nachschusspflicht-Zusatzes im Firmennamen wird aufgehoben
§ 4	§ 4 Mindestzahl der Mitglieder	
Die Zahl der Genossen muss mindestens sieben betragen.	Die Zahl der Mitglieder muss mindestens drei betragen.	Keine Änderung gegenüber Referentenentwurf
		Herabsetzung der Mindestmitgliederzahl von sieben auf drei



Derzeitige Regelung	Neue Regelung (Regierungsentwurf)	Bemerkungen
§ 6	§ 6 Mindestinhalt der Satzung	
Das Statut muss enthalten:	3	
1. die Firma und		
5. Bestimmungen über die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen er-	5. Bestimmungen über die Form der Bekanntmachun	Keine Änderung gegenüber Referentenentwurf
folgen, sowie über die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.	gen der Genossenschaft sowie Bestimmung der öffentlichen Blätter für Bekanntmachungen, de- ren Veröffentlichung in öffentlichen Blättern durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben ist.	Bekanntmachung in öffentlichen Blättern nur erforderlich, wenn dies durch Gesetz oder Sat- zung vorgeschrieben ist
§ 7a	§ 7a Mehrere Geschäftsanteile; Sacheinlagen	
(1) Das Statut kann bestimmen, dass sich ein Genosse mit mehr als einem Geschäftsanteil beteiligen darf. Das Statut kann eine Höchstzahl festsetzen und weitere Vorausset- zungen aufstellen.		
	(3) Die Satzung kann Sacheinlagen als Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zulassen.	Keine Änderung gegenüber Referentenentwurf
	aur den Geschartsanten zulassen.	Klarstellung in der Begründung des Regierungs- entwurfs, dass als Sacheinlagen nur Vermö- gensgegenstände zulässig sind, deren wirt- schaftlicher Wert feststellbar ist und vom Prüfungsverband begutachtet werden kann



Derzeitige Regelung	Neue Regelung (Regierungsentwurf)	Bemerkungen
§ 8	§ 8 Satzungsvorbehalt für einzelne Bestimmungen	
(1) Der Aufnahme in das Statut bedürfen Bestimmungen, nach welchen:		
die Genossenschaft auf eine bestimmte Zeit beschränkt wird;		
 die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Personen, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, zuge- lassen wird. 		
(2) (aufgehoben)	(2) Die Satzung kann bestimmen, dass Personen, die für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht in Frage kommen, als investierende Mitglieder zugelassen werden können. Sie muss durch geeignete Regelungen sicherstellen, dass investierende Mitglieder die anderen Mitglieder in keinem Fall überstimmen können und dass Beschlüsse der Generalversammlung, für die nach Gesetz oder Satzung eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen vorgeschrieben ist, durch investierende Mitglieder nicht verhindert werden können. Die Zulassung eines investierenden Mitglieds bedarf der Zustimmung der Generalversammlung; abweichend hiervon kann die Satzung die Zustimmung des Aufsichtrats vorschreiben. Die Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat darf ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.	Keine wesentliche Änderung gegenüber Referentenentwurf Klarstellung in der Begründung des Regierungsentwurfs, dass ein Mitglied, welches nach Aufgabe seiner Wohnung bei einer Wohnungsgenossenschaft seine Mitgliedschaft fortsetzt, nicht als investierendes Mitglied zählt; eine lediglich potenziell gegebene Förderbeziehung reicht für ordentliche Mitgliedschaft aus; Kennzeichnung der investierenden Mitglieder in der Mitgliederliste
(3) Als Ausdehnung des Geschäftsbetriebes gilt nicht der Abschluss von Geschäften mit Personen, welche bereits die Erklärung des Beitritts zur Genossenschaft unterzeichnet haben und von derselben zugelassen sind.	(3) (aufgehoben)	Keine Änderung gegenüber Referentenentwurf Regelung bezieht sich auf Abs. 1 Nr. 5



Derzeitige Regelung	Neue Regelung (Regierungsentwurf)	Bemerkungen
§ 8a	§ 8a Mindestkapital	
	(1) In der Satzung kann ein Mindestkapital der Genossenschaft bestimmt werden, das durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden darf.	Keine wesentliche Änderung gegenüber Referentenentwurf Möglichkeit der Festsetzung eines Mindestkapitals in der Satzung
	(2) Bestimmt die Satzung ein Mindestkapital, ist die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens Mit- glieder ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde. Das Nähere re- gelt die Satzung.	Keine wesentliche Änderung gegenüber Referentenentwurf Modalitäten der Auszahlung, insbesondere wenn mehrere Mitglieder von der Aussetzung betroffen sind, muss Satzung regeln



Derzeitige Regelung	Neue Regelung (Regierungsentwurf)	Bemerkungen
§ 9	§ 9 Vorstand; Aufsichtsrat	
(1) Die Genossenschaft muss einen Vorstand und einen Aufsichtsrat haben.	(1) Die Genossenschaft muss einen Vorstand und einen Aufsichtsrat haben. Bei Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern kann durch Bestimmung in der Satzung auf einen Aufsichtsrat verzichtet werden. In diesem Fall nimmt die Generalversammlung die dem Aufsichtsrat obliegenden Aufgaben wahr, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.	Keine Änderung gegenüber Referentenentwurf Möglichkeit des Verzichts auf Aufsichtsrat bei kleinen Genossenschaften; Hinweis in der Begründung des Regierungs- entwurfs, dass bei Verletzung der Sorgfalts- pflicht durch ein Mitglied, das Aufgaben des Aufsichtsrats wahrnimmt, eine Haftung ent- sprechend § 41 i. V. m. § 34 in Betracht kommt
(2) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats müssen Genossen sein. Gehören der Genossenschaft ein- zelne eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an oder besteht die Genossenschaft ausschließlich aus sol- chen, so können Mitglieder der letzteren in den Vorstand oder Aufsichtsrat der Genossenschaft berufen werden.	(2) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats müssen Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, in den Vorstand oder Aufsichtsrat der Genossenschaft berufen werden; gehören der Genossenschaft andere juristische Personen oder Personengesellschaften an, gilt dies für deren zur Vertretung befugte Personen.	Keine Änderung gegenüber Referentenentwurf bei juristischen Personen oder Personengesell- schaften als Mitglieder der Genossenschaft können deren gesetzliche oder rechtsgeschäft- liche Vertreter in Vorstand oder Aufsichtsrat berufen werden



Derzeitige Regelung	Neue Regelung (Regierungsentwurf)	Bemerkungen
§ 11	§ 11 Anmeldung der Genossenschaft	
(1) Die Anmeldung behufs der Eintragung liegt dem Vorstand ob.	(1) Der Vorstand hat die Genossenschaft bei dem Gericht zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.	
(2) Der Anmeldung sind beizufügen:	(2) Der Anmeldung sind beizufügen:	
das Statut, welches von den Genossen unterzeichnet sein muss, und ein Abschrift desselben;	die Satzung, die durch mindestens drei Mitglieder unterzeichnet sein muss, und eine Abschrift der	Keine Änderung gegenüber Referentenentwurf
2	Satzung;	Satzung muss nur von gesetzlicher Mindestzahl der Mitglieder unterzeichnet sein
§ 11a	§ 11a Prüfung durch das Gericht	
(2) Das Gericht hat die Eintragung auch abzulehnen, wenn nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Genossen oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist.	(2) Das Gericht hat die Eintragung auch abzulehnen, wenn offenkundig oder nach der gutachtlichen Äußerung des Prüfungsverbandes eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist. Gleiches gilt, wenn der Prüfungsverband erklärt, dass Sacheinlagen überbewertet worden sind.	Keine Änderung gegenüber Referentenentwurf Prüfungskompetenz des Gerichts setzt künftig an bei gutachterlicher Äußerung
§ 15	§ 15 Beitrittserklärung	
(1) Nach der Anmeldung des Statuts zum Genossenschaftsregister wird die Mitgliedschaft durch eine schriftliche, unbedingte Beitrittserklärung und die Zulassung des Beitritts durch die Genossenschaft erworben.	(1) Nach der Anmeldung der Satzung zum Genossenschaftsregister wird die Mitgliedschaft durch eine schriftliche, unbedingte Beitrittserklärung und die Zulassung des Beitritts durch die Genossenschaft erworben. Dem Antragsteller ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung eine Abschrift der Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen.	Neue Regelung im Regierungsentwurf Verpflichtung der Genossenschaft, dem Antragsteller die Satzung in geltender Fassung auszuhändigen oder zu übersenden



Derzeitige Regelung	Neue Regelung (Regierungsentwurf)	Bemerkungen
§ 16	§ 16 Änderung der Satzung	
(1) Eine Abänderung des Statuts oder die Fortsetzung einer auf bestimmte Zeit beschränkten Genossenschaft kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden.	(1) Eine Änderung der Satzung oder die Fortsetzung einer auf bestimmte Zeit beschränkten Genossenschaft kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden.	Änderung gegenüber Referentenentwurf Der im Referentenentwurf enthaltene neue Satz 2 des Abs. 1, wonach Beschlüsse, die nach Gesetz oder Satzung einer Mehrheit von min- destens drei Vierteln der abgegebenen Stim- men bedürfen, nicht durch eine Vertreterver- sammlung, sondern stets durch die Mitglieder- versammlung zu fassen sind, wurde gestrichen und nicht in den Regierungsentwurf übernom- men.



Derzeitige Regelung	Neue Regelung (Regierungsentwurf)	Bemerkungen
(2) Für folgende Änderungen des Statuts bedarf es einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst:		
1. Änderung des Gegenstandes des Unternehmens,		
2. Erhöhung des Geschäftsanteils,		
3. Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,		
4. Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung der Genossen zur Leistung von Nachschüssen,		
5. Verlängerung der Kündigungsfrist auf eine längere First als zwei Jahre,		
6. Einführung oder Erweiterung der Beteiligung ausscheidender Genossen an der Ergebnisrücklage nach § 73 Abs. 3,		
7. Einführung oder Erweiterung von Mehrstimmrechten,		
8. Zerlegung von Geschäftsanteilen.		
Das Statut kann noch weitere Erfordernisse aufstellen.	9. Einführung oder Erhöhung des Mindestkapitals,	Änderung gegenüber Referentenentwurf
	 Einschränkung des Anspruchs des Mitglieds nach § 73 Abs. 2 Satz 2 auf Auszahlung des Auseinan- dersetzungsguthabens, 	durch Streichen des Satzes 2 in § 16 Abs. 1 Referentenentwurf obliegt die Beschlussfas- sung über diese neuen Gegenstände allein der
	11. Einführung der Möglichkeit nach § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2, investierende Mitglieder zuzulassen.	Vertreterversammlung;
	Die Satzung kann eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.	die Satzung kann auch größere Mehrheits- erfordernisse bestimmen



Derzeitige Regelung	Neue Regelung (Regierungsentwurf)	Bemerkungen
(3) Zu einer Änderung des Statuts, durch die eine Verpflichtung der Genossen zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedarf es einer Mehrheit, die mindestens neun Zehntel der abgegebenen Stimmen umfasst. Das Statut kann noch weitere Erfordernisse aufstellen.	(3) Zu einer Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedarf es einer Mehrheit, die mindestens neun Zehntel der abgegebenen Stimmen umfasst. Zu einer Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Zahlung laufender Beiträge für Leistungen, welche die Genossenschaft den Mitgliedern erbringt, eingeführt oder erweitert wird, bedarf es einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Satzung kann eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.	Neue Regelung im Regierungsentwurf Satzung kann Festlegung zusätzlicher Geldleistungspflichten durch laufende Beiträge vorsehen, z. B. zur Finanzierung einer Telefonzentrale bei einer Taxigenossenschaft; die Satzung kann größere Mehrheitserfordernisse bestimmen



Derzeitige Regelung	Neue Regelung (Regierungsentwurf)	Bemerkungen
§ 17 (2) Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.	§ 17 Juristische Person; Formkaufmann (2) Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs [———].	Keine Änderung gegenüber Referentenentwurf
§ 24 (2) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt. Durch das Statut kann eine höhere Mitgliederzahl sowie eine andere Art der Bestellung festgesetzt werden.	§ 24 Vorstand (2) Der Vorstand besteht aus zwei Personen und wird von der Generalversammlung gewählt und abberufen. Die Satzung kann eine höhere Personenzahl sowie eine andere Art der Bestellung und Abberufung bestimmen. Bei Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern kann die Satzung bestimmen, dass der Vorstand aus einer Person besteht.	Keine Änderung gegenüber Referentenentwurf Abberufung des Vorstandes auch durch Aufsichtsrat im Wege der Satzungsautonomie möglich; bezüglich einköpfigen Vorstand Klarstellung in der Begründung des Regierungsentwurfs, dass Verzicht auf "Vier-Augen-Prinzip" und gleichzeitig Verzicht auf Aufsichtsrat nur bei Genossenschaft mit ganz geringer Mitgliederzahl im Interesse der Mitglieder liegen dürfte
§ 31 (1) Die Mitgliederliste kann von jedem Genossen sowie von einem Dritten, der ein berechtigtes Interesse darlegt, bei der Genossenschaft eingesehen werden. Abschriften aus der Mitgliederliste sind dem Genossen hinsichtlich der ihn betreffenden Eintragungen auf Verlangen zu erteilen.	§ 31 Einsicht in die Mitgliederliste (1) Die Mitgliederliste kann von jedem Mitglied sowie von einem Dritten, der ein berechtigtes Interesse darlegt, bei der Genossenschaft eingesehen werden. Abschriften aus der Mitgliederliste sind dem Mitglied [] auf Verlangen zu erteilen.	Neuregelung im Regierungsentwurf das Mitglied kann künftig auch eine vollständige Abschrift der Mitgliederliste verlangen; soll für Ausübung der Minderheitenrechte – Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung (§§ 43a Abs. 7, 45 Abs. 1) – erforderlich sein



Derzeitige Regelung	Neue Regelung (Regierungsentwurf)	Bemerkungen
§ 37	§ 37 Unvereinbarkeit von Ämtern	
(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes und dauernd Stellvertreter derselben sein, auch nicht als Beamte die Geschäfte der Genossenschaft führen. Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von behinderten Mitgliedern des Vorstandes bestellen; während dieses Zeitraums und bis zur erteilten Entlastung des Vertreters darf der letztere eine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats nicht ausüben.	(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein. Der Aufsichtsrat kann einzelne seiner Mitglieder für einen im Voraus begrenzten Zeitraum zu Stellvertretern verhinderter Vorstandsmitglieder bestellen; während dieses Zeitraums und bis zur Erteilung der Entlastung als stellvertretendes Vorstandsmitglied darf dieses Mitglied seine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied nicht ausüben.	Keine Änderung gegenüber Referentenentwurf Übernahme der Vorschrift des § 105 AktG; auch leitende Angestellte der Genossenschaft könnten danach Mitglieder des Aufsichtsrats sein



Derzeitige Regelung	Neue Regelung (Regierungsentwurf)	Bemerkungen
§ 38	§ 38 Aufgaben des Aufsichtsrats	
(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zweck sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waren untersuchen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrags zu prüfen; über das Ergebnis der Prüfung hat er der Generalversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten.	(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Er kann zu diesem Zweck von dem Vorstand jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Er kann einzelne seiner Mitglieder beauftragen, die Einsichtnahme und Prüfung durchzuführen. Auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrags zu prüfen; über das Ergebnis der Prüfung hat er der Generalversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten.	Keine Änderung gegenüber Referentenentwurf auch einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskunft vom Vorstand verlangen, aber nur zu Händen des Aufsichtsrats
(2) Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.	(2) Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Ist nach der Satzung kein Aufsichtsrat zu bilden, gilt § 44.	Keine Änderung gegenüber Referentenentwurf Folgeregelung bei Verzicht auf Aufsichtsrat (§ 9 Abs. 1); Vorstand beruft dann Generalver- sammlung ein



Derzeitige Regelung	Neue Regelung (Regierungsentwurf)	Bemerkungen
§ 39	§ 39 Vertretungsbefugnis des Aufsichtsrats	
(1) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Genossenschaft bei Abschließung von Verträgen mit dem Vorstand zu vertreten und gegen die Mitglieder desselben die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.	(1) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Ist nach der Satzung kein Aufsichtsrat zu bilden, wird die Genossenschaft durch einen von der Generalversammlung gewählten Bevollmächtigten vertreten. Die Satzung kann bestimmen, dass über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder die Generalversammlung entscheidet.	Keine Änderung gegenüber Referentenentwurf Satz 1 übernimmt die Regelung von § 112 AktG; Satz 2 regelt den Bevollmächtigen bei Verzicht auf Aufsichtsrat; neuer Satz 3 durch Regierungsentwurf ob eine Entscheidung der Generalversammlung über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder erforderlich ist, bleibt der Satzung vorbehalten
§ 40	§ 40 Vorläufige Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern	
Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig, bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen.	Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen von der Generalversammlung abzuberufende Mitglieder des Vorstandes vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen.	Keine wesentliche Änderung gegenüber Referentenentwurf Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 24 Abs. 2; Regelung gilt nicht, wenn Vorstand vom Aufsichtsrat (endgültig) abberufen wird



Derzeitige Regelung	Neue Regelung (Regierungsentwurf)	Bemerkungen
§ 43	§ 43 Generalversammlung; Stimmrecht der Mitglieder	
(3) Jeder Genosse hat eine Stimme. Das Statut kann die Gewährung von Mehrstimmrechten vorsehen. Mehrstimmrechte sollen nur für Genossen begründet werden, die den Geschäftsbetrieb der Genossenschaft besonders fördern. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Mehrstimmrechten müssen im Statut festgesetzt werden. Keinem Genossen können mehr als drei Stimmen gewährt werden. Bei Beschlüssen, die nach dem Gesetz einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen oder einer größeren Mehrheit bedürfen und für die das Statut eine geringere als die gesetzlich vorgeschriebene Mehrheit nicht bestimmen kann, sowie bei Beschlüssen über die Aufhebung oder Einschränkung der Bestimmungen des Statuts über Mehrstimmrechte hat ein Genosse, auch wenn ihm ein Mehrstimmrecht gewährt ist, nur eine Stimme. Auf Genossenschaften, deren Mitglieder ausschließlich oder überwiegend eingetragene Genossenschaften sind, sind die Sätze 3 bis 6 nicht anzuwenden; das Statut dieser Genossenschaften kann das Stimmrecht der Genossen nach der Höhe ihrer Geschäftsguthaben oder einem anderen Maßstab abstufen. Zur Aufhebung oder Änderung der Bestimmungen des Statuts über Mehrstimmrechte bedarf es nicht der Zustimmung der betroffenen Genossen.	(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Genossenschaften, bei denen mehr als drei Viertel der Mitglieder Unternehmer im Sinn des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind, kann die Satzung die Gewährung von Mehrstimmrechten vorsehen. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Mehrstimmrechten müssen in der Satzung bestimmt werden. Mehrstimmrechte können nur bis zu höchstens einem Zehntel der in der Generalversammlung anwesenden Stimmen ausgeübt werden; das Nähere regelt die Satzung. Zur Aufhebung oder Änderung der Bestimmungen der Satzung über Mehrstimmrechte bedarf es nicht der Zustimmung der betroffenen Mitglieder.	Keine Änderung gegenüber Referentenentwurf Erweiterung des Mehrstimmrechts für sog. Unternehmergenossenschaft



Derzeitige Regelung	Neue Regelung (Regierungsentwurf)	Bemerkungen
(5) Der Genosse oder sein gesetzlicher Vertreter können Stimmvollmacht erteilen. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Genossen vertreten. Das Statut kann persönliche Voraussetzungen für Bevollmächtigte aufstellen, insbesondere die Bevollmächtigung von Personen ausschließen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, oder die Vertretung durch Bevollmächtigte ganz ausschließen.	(5) Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können Stimmvollmacht erteilen. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Die Satzung kann persönliche Voraussetzungen für Bevollmächtigte aufstellen, insbesondere die Bevollmächtigung von Personen ausschließen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten [].	Keine Änderung gegenüber Referentenentwurf die Satzung soll die Vertretung durch Bevoll- mächtigte nicht mehr gänzlich ausschließen können
	(7) Die Satzung kann zulassen, dass Beschlüsse der Mitglieder schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden; das Nähere hat die Satzung zu regeln. Ferner kann die Satzung vorsehen, dass in bestimmten Fällen Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Generalversammlung teilnehmen können und dass die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen werden darf.	Modifizierung durch Regierungsentwurf Möglichkeit der schriftlichen und elektronischen Stimmrechtsausübung war im Referentenentwurf in Abs. 4 enthalten; Regelung ist im Regierungsentwurf ergänzt durch Möglichkeiten der Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an Generalversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung sowie Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton



Derzeitige Regelung	Neue Regelung (Regierungsentwurf)	Bemerkungen
§ 43a	§ 43a Vertreterversammlung	
(1) Bei Genossenschaften mit mehr als 1 500 Mitgliedern kann das Statut bestimmen, dass die Generalversammlung aus Vertretern der Genossen (Vertreterversammlung) besteht.	(1) Bei Genossenschaften mit mehr als 1 500 Mitgliedern kann die Satzung bestimmen, dass die Generalversammlung aus Vertretern der Mitglieder (Vertreterversammlung) besteht. Die Satzung kann auch bestimmen, dass bestimmte Beschlüsse der Generalversammlung vorbehalten bleiben. Der für die Feststellung der Mitgliederzahl maßgebliche Zeitpunkt ist für jedes Geschäftsjahr jeweils das Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres.	Neue Regelung im Regierungsentwurf die Regelung einer Zuständigkeit der Generalversammlung bei bestehender Vertreterversammlung soll allein der Satzung überlassen bleiben; die zunächst im Referentenentwurf vorgesehene obligatorische Zuständigkeit der Generalversammlung für wichtige Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen (Änderung von § 16 Abs. 1), wurde gestrichen
(2) Als Vertreter kann jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die Mitglied der Genossenschaft ist und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört, gewählt werden.	(2) Als Vertreter kann jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die Mitglied der Genossenschaft ist und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört, gewählt werden. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder einen Personengesellschaft, kann deren gesetzlicher Vertreter als Vertreter gewählt werden.	Keine Änderung gegenüber Referentenentwurf juristische Personen oder Personengesellschaften, die Mitglied der Genossenschaft sind, können Vertreter zur Wahl in die Vertreterversammlung benennen



Derzeitige Regelung	Neue Regelung (Regierungsentwurf)	Bemerkungen
(4) Die Vertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt; Mehrstimmrechte bleiben unberührt. Für die Vertretung von Genossen bei der Wahl gilt § 43 Abs. 4 und 5 entsprechend. Kein Vertreter kann für längere Zeit als bis zur Beendigung der Vertreterversammlung gewählt werden, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Satzung muss bestimmen, 1. auf wie viele Genossen ein Vertreter entfällt; 2. die Amtszeit der Vertreter. Nähere Bestimmungen über das Wahlverfahren einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses können in einer Wahlordnung getroffen werden, die vom Vorstand und Aufsichtsrat auf Grund übereinstimmender Beschlüsse erlassen wird. Sie bedarf der Zustimmung der Generalversammlung. Der Beschluss des Vorstands muss einstimmig gefasst werden.	Eine Zahl von 150 Mitgliedern ist in jedem Fall ausreichend, um einen Wahlvorschlag einreichen zu können. Nähere Bestimmungen über das Wahlverfahren einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses können in einer Wahlordnung getroffen werden, die vom Vorstand und Aufsichtsrat auf Grund übereinstimmender Beschlüsse erlassen wird. Sie bedarf der Zustimmung der Generalversammlung. []	Keine Änderung im Regierungsentwurf bezüglich des Quorums für Wahlvorschläge bei Wahl eines Vertreters; neu im Regierungsentwurf ist die Streichung des letzten Satzes, d. h. dass der Beschluss des Vorstands über die Wahlordnung nicht mehr einstimmig gefasst werden muss; die Regelung im Referentenentwurf, dass die erste Wahlordnung und deren Änderung nicht von der Vertreterversammlung, sondern nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden darf, wurde nicht übernommen



Derzeitige Regelung	Neue Regelung (Regierungsentwurf)	Bemerkungen
(5) (6) Eine Liste der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzmänner ist zwei Wochen lang in dem Geschäftsraum der Genossenschaft zur Einsicht der Genossen auszulegen. Die Auslegung ist in einem öffentlichen Blatt bekannt zu machen. Die Auslegungsfrist beginnt mit der Bekanntmachung. Auf Verlangen ist jedem Genossen unverzüglich eine Abschrift der Liste zu erteilen.	(6) Eine Liste mit Namen und Anschriften der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter ist mindestens zwei Wochen lang in dem Geschäftsraum der Genossenschaft und ihren Niederlassungen zur Einsicht für die Mitglieder auszulegen. Die Auslegung ist in einem öffentlichen Blatt bekannt zu machen. Die Auslegungsfrist beginnt mit der Bekanntmachung. Auf Verlangen ist jedem Genossen unverzüglich eine Abschrift der Liste zu erteilen. Jedes Mitglied kann jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen, hierauf ist in der Bekanntmachung nach Satz 2 hinzuweisen.	Neue Regelung im Regierungsentwurf Rechtspositionen der Mitglieder bei Bestehen einer Vertreterversammlung sollen gestärkt werden; insbesondere kann jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangt werden, d. h. auch außerhalb der Auslegungsfrist
	(7) Die Generalversammlung ist zur Beschlussfassung über die Abschaffung der Vertreterversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder dem in der Satzung hierfür bestimmten geringeren Teil oder mindestens 500 Mitgliedern in Textform beantragt wird. § 45 Abs. 3 gilt entsprechend.	Neue Regelung im Regierungsentwurf für Beschlussfassung über eine Rückkehr zur Generalversammlung ist die Mitgliederver- sammlung zuständig; alternativ zur 10-%- Grenze soll die Zahl von 500 Mitgliedern – auch bei großen Genossenschaften – ausrei- chen, um eine entsprechende Beschlussfassung zu ermöglichen



Derzeitige Regelung	Neue Regelung (Regierungsentwurf)	Bemerkungen
§ 45	§ 45 Einberufung auf Verlangen einer Minderheit	
(1) Die Generalversammlung muss ohne Verzug berufen werden, wenn der zehnte Teil oder im Statut hierfür bezeichnete geringere Teil der Genossen in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Berufung verlangt.	(1) Die Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder der in der Satzung hierfür bezeichnete geringere Teil oder mindestens 150 Mitglieder in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen. Mitglieder, auf deren Verlangen eine Vertreterversammlung einberufen wird, können an dieser Versammlung mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.	Keine Änderung gegenüber Referentenentwurf alternativ zur 10-%-Grenze sollen 150 Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung oder – bei Bestehen einer Vertreterversammlung – die Vertreterversammlung verlangen können Hinweis in der Begründung des Regierungsentwurfs, dass Vorstand die Einberufung ablehnen kann, wenn das Verlangen der Minderheit einen Rechtsmissbrauch darstellt
(2) In gleicher Weise sind die Genossen berechtigt zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Generalversammlung angekündigt werden.	(3) In gleicher Weise sind die Mitglieder berechtigt zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Generalversammlung angekündigt werden. Mitglieder, auf deren Verlangen Gegenstände zur Beschlussfassung einer Vertreterversammlung angekündigt werden, können an dieser Versammlung mit Rede- und Antragsrecht hinsichtlich dieser Gegenstände teilnehmen.	Keine wesentliche Änderung gegenüber Referentenentwurf Rede- und Antragsrecht des Mitglieds in der Vertreterversammlung beschränkt sich auf den verlangten zusätzlichen Gegenstand der Beschlussfassung



Derzeitige Regelung	Neue Regelung (Regierungsentwurf)	Bemerkungen
§ 46	§ 46 Form und Frist der Einberufung	
(1) Die Berufung der Generalversammlung muss in der durch das Statut bestimmten Weise mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen.	(1) Die Generalversammlung muss in der durch die Satzung bestimmten Weise mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die Tagesordnung einer Vertreterversammlung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in den Genossenschaftsblättern oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare schriftliche Benachrichtigung bekannt zu machen.	Neuregelung der Fristen im Regierungsentwurf Verlängerung der Einberufungsfrist für Generalversammlung von einer Woche auf zwei Wochen; Bekanntmachung der Tagesordnung einer Vertreterversammlung gegenüber Mitgliedern war schon im Referentenentwurf enthalten, allerdings im § 43a Abs. 7
(2) Der Zweck der Generalversammlung soll jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Über Gegenstände deren Verhandlung nicht in der durch das Statut oder durch § 45 Abs. 3 vorgesehenen Weise mindestens drei Tage vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über die Leitung der Versammlung, sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.	(2) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der durch die Satzung oder nach § 45 Abs. 3 vorgesehenen Weise mindestens eine Woche vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Dies gilt nicht, wenn sämtliche Mitglieder erschienen sind oder es sich um Beschlüsse über die Leitung der Versammlung oder um Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung handelt.	Verlängerung der Ankündigungsfrist für Tages- ordnung von drei Tagen auf eine Woche; wenn sämtliche Mitglieder erschienen sind, ist Beschlussfassung auch über nicht angekündig- te Gegenstände möglich



Derzeitige Regelung	Neue Regelung (Regierungsentwurf)	Bemerkungen
§ 47	§ 47 Niederschrift	
(3) Sieht das Statut die Gewährung von Mehrstimmrechten vor oder wird eine Änderung des Statuts beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2 Nr. 2 bis 5, Abs. 3 aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft oder wird die Fortsetzung der Genossenschaft nach § 117 beschlossen, so ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Genossen und der Vertreter von Genossen beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Genossen ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.	(4) Sieht die Satzung die Zulassung investierender Mitglieder oder die Gewährung von Mehrstimmrechten vor oder wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5, 9 bis 11 oder Abs. 3 aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstands des Unternehmens betrifft, oder wird die Fortsetzung der Genossenschaft nach § 117 beschlossen, ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der vertretenden Personen beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.	Keine Änderung gegenüber Referentenentwurf Folgeänderungen aufgrund der durch Satzungsbestimmung möglichen Zulassung investierender Mitglieder, der Einführung eines Mindestkapitals sowie Einschränkung der Auszahlung des Geschäftsguthabens
(4) Jedem Genossen ist die Einsicht in die Niederschrift gestattet. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.	(4) Jedes Mitglied kann jederzeit Einsicht in die Niederschrift nehmen. Ferner ist jedem Mitglied auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift einer Vertreterversammlung unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.	Keine wesentliche Änderung gegenüber Referentenentwurf jedes Mitglied ist berechtigt, eine Abschrift der Niederschrift der Vertreterversammlung zu verlangen



Derzeitige Regelung	Neue Regelung (Regierungsentwurf)	Bemerkungen
§ 51	§ 51 Anfechtung von Beschlüssen der Generalversamm- lung	
(1) Ein Beschluss der Generalversammlung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder des Statuts im Wege der Klage angefochten werden. Die Klage muss binnen einem Monat erhoben werden.	(1) Ein Beschluss der Generalversammlung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung im Wege der Klage angefochten werden. Die Klage muss binnen einem Monat erhoben werden.	
(2) Zur Anfechtung befugt ist jeder in der Generalversammlung erschienene Genosse, sofern er gegen den Beschluss Widerspruch zum Protokoll erklärt hat, und jeder nicht erschienene Genosse, sofern er zu der Generalversammlung unberechtigterweise nicht zugelassen worden ist oder sofern er die Anfechtung darauf gründet, dass die Berufung der Versammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlussfassung nicht gehörig erfolgt sei. Außerdem ist der Vorstand und, wenn der Beschluss eine Maßregel zum Gegenstande hat, durch deren Ausführung sich die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats strafbar oder den Gläubigern der Genossenschaft haftbar machen würden, jedes Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsrats zur Anfechtung befugt.	(2) Zur Anfechtung befugt ist jedes in der Generalversammlung erschienene Mitglied, sofern es gegen den Beschluss Widerspruch zum Protokoll erklärt hat, und jedes nicht erschienene Mitglied, sofern es zu der Generalversammlung unberechtigterweise nicht zugelassen worden ist oder sofern es die Anfechtung darauf gründet, dass die Einberufung der Versammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlussfassung nicht gehörig erfolgt sei. Ferner ist der Vorstand zur Anfechtung befugt, ebenso jedes Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats, wenn es durch die Ausführung des Beschlusses eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit begehen oder wenn es ersatzpflichtig werden würde. Hat eine Vertreterversammlung den Beschluss gefasst, ist jedes Mitglied der Genossenschaft zur Anfechtung befugt; für die Vertreter gilt Satz 1.	Keine Änderung gegenüber Referentenentwurf Anpassung an § 245 Nr. 5 AktG Neue Regelung im Regierungsentwurf jedes Mitglied, das nicht Vertreter ist, ist generell zur Anfechtung von Beschlüssen der Vertreterversammlung befugt – unabhängig davon, ob es in der Vertreterversammlung anwesend war



Derzeitige Regelung	Neue Regelung (Regierungsentwurf)	Bemerkungen
(3) Die Klage ist gegen die Genossenschaft zu richten. Die Genossenschaft wird durch den Vorstand, sofern dieser nicht selbst klagt, und durch den Aufsichtsrat vertreten. Zuständig für die Klage ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der im ersten Absatz bezeichneten Frist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.	(3) Die Klage ist gegen die Genossenschaft zu richten. Die Genossenschaft wird durch den Vorstand, sofern dieser nicht selbst klagt, und durch den Aufsichtsrat vertreten; § 39 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Zuständig für die Klage ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der im ersten Absatz bezeichneten Frist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.	Keine Änderung gegenüber Referentenentwurf Folgeänderung bei Verzicht auf Aufsichtsrat (§ 9 Abs. 1), von der Generalversammlung ist Bevollmächtigter zur Vertretung der Genossenschaft zu wählen
§ 52 (Haftung der Anfechtungskläger)		
Für einen durch unbegründete Anfechtung des Beschlusses der Genossenschaft entstandenen Schaden haften ihr soli- darisch die Kläger, welchen bei Erhebung der Klage eine bösliche Handlungsweise zur Last fällt.	§ 52 (weggefallen)	Keine Änderung gegenüber Referentenentwurf



Derzeitige Regelung	Neue Regelung (Regierungsentwurf)	Bemerkungen
§ 53	§ 53 Pflichtprüfung	
(1) Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr zu prüfen. Bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme zwei Millionen Euro übersteigt, muss die Prüfung in jedem Geschäftsjahr stattfinden.		
(2) Im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 ist der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu prüfen. § 316 Abs. 3, § 317 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.		
	(3) Absatz 2 gilt nicht für Genossenschaften, deren Bilanzsumme zwei Millionen Euro nicht übersteigt.	Modifizierung durch Regierungsentwurf die Grenze von 1 Mio. Euro Bilanzsumme lt. Referentenentwurf wurde auf 2 Mio. Euro heraufgesetzt



Derzeitige Regelung	Neue Regelung (Regierungsentwurf)	Bemerkungen
§ 55	§ 55 Prüfung durch den Verband	
(1) Die Genossenschaft wird durch den Verband geprüft, dem sie angehört. Der Verband bedient sich zum Prüfen der von ihm angestellten Prüfer. Diese sollen im genossenschaftlichen Prüfungswesen ausreichend vorgebildet und erfahren sein.		
(2) Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, Angestellte und Mitglieder der zu prüfenden Genossenschaft dürfen die Genossenschaft nicht prüfen.	(2) Ein gesetzlicher Vertreter des Verbandes oder eine vom Verband beschäftige Person, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen kann, ist von der Prüfung der Genossenschaft ausgeschlossen, wenn Gründe, insbesondere Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art, vorliegen, nach denen die Besorgnis der Befangenheit besteht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Vertreter oder die Person 1. Mitglied der zu prüfenden Genossenschaft ist; 2. Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats oder Arbeitnehmer der zu prüfenden Genossenschaft ist; 3. über die Prüfungstätigkeit hinaus bei der zu prüfenden Geschäftsjahr oder für diese in dem zu prüfenden Geschäftsjahr oder bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks a) bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses mitgewirkt hat, b) bei der Durchführung der internen Revision in verantwortlicher Position mitgewirkt hat, c) Unternehmensleitungs- oder Finanzdienstleistungen erbracht hat oder d) eigenständige versicherungsmathematische oder Bewertungsleistungen erbracht hat, die sich auf den zu prüfenden Jahresabschluss nicht nur unwesentlich auswirken,	Die neuen Befangenheitsregeln für Prüfer des Verbandes aufgrund des Bilanzrechtsreformgesetzes vom 04.12.2004 (§ 340 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 319 Abs. 2 und 3, § 319a HGB) sind in wesentlichen Grundzügen übernommen worden; Ziel sind einheitliche Prüfungsstandards für alle Genossenschaftsbereiche



Derzeitige Regelung	Neue Regelung (Regierungsentwurf)	Bemerkungen
	sofern diese Tätigkeiten nicht von untergeordneter Bedeutung sind; dies gilt auch, wenn eine dieser Tätigkeiten von einem Unternehmen für die zu prüfende Genossenschaft ausgeübt wird, bei dem der gesetzliche Vertreter des Verbandes oder die vom Verband beschäftigte Person als gesetzlicher Vertreter, Arbeitnehmer, Mitglied des Aufsichtsrats oder Gesellschafter, der mehr als 20 Prozent der den Gesellschaftern zustehenden Stimmrechte besitzt, diese Tätigkeit ausübt oder deren Ergebnis beeinflussen kann. Satz 2 Nr. 2 ist auf Mitglieder des Aufsichtsorgans des Verbandes nicht anzuwenden, sofern sichergestellt ist, dass der Prüfer die Prüfung unabhängig von den Weisungen durch das Aufsichtsorgan durchführen kann. Die Sätze 2 und 3 gelten auch, wenn der Ehegatte oder der Lebenspartner einen Ausschlussgrund erfüllt. Nimmt die zu prüfende Genossenschaft einen organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch, ist über die in den Sätzen 1 bis 4 genannten Gründe hinaus § 319a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs auf die in Satz 1 genannten Vertreter und Personen des Verbandes entsprechend anzuwenden.	Änderung im Regierungsentwurf bezüglich des Satzes in Abs. 2, der unmittelbar nach Ziffer 3 d) folgt der Formulierungsvorschlag des Freien Ausschusses der Deutschen Genossenschaftsverbände wurde übernommen – damit sind befürchtete negative Auswirkungen auf die Tätigkeit von Tochterunternehmen der genossenschaftlichen Prüfungsverbände (Treuhandgesellschaften, WP-Gesellschaften und Ähnliches) ausgeräumt
(3) Der Verband kann sich eines von ihm nicht angestellten Prüfers bedienen, wenn hierfür im Einzelfall ein wichtiger Grund vorliegt. Der Verband darf jedoch nur einen anderen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung beauftragen.	(3) Der Verband kann sich eines von ihm nicht angestellten Prüfers bedienen, wenn dies im Einzelfall notwendig ist, um eine gesetzmäßige sowie sach- und termingerechte Prüfung zu gewährleisten. Der Verband darf jedoch nur einen anderen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung beauftragen.	Keine Änderung gegenüber Referentenentwurf



Derzeitige Regelung	Neue Regelung (Regierungsentwurf)	Bemerkungen
§ 56	§ 56 Ruhen des Prüfungsrechts des Verbandes	
(1) Das Prüfungsrecht des Verbandes ruht, wenn ein Mitglied seines Vorstands oder ein besonderer Vertreter des Verbandes (§ 30 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats, Liquidator oder Angestellter der zu prüfenden Genossenschaft ist oder in der Zeit, auf die sich die Prüfung erstreckt, oder in den vorangegangenen beiden Geschäftsjahren gewesen ist.	(1) (Satz 1 wird aufgehoben)	Keine Änderung gegenüber Referentenentwurf
Das Prüfungsrecht des Verbandes ruht ferner, wenn der Verband über keine wirksame Bescheinigung über die Teilnahme an der nach § 63 e Abs. 1 erforderlichen Qualitätskontrolle verfügt, es sei denn, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 63 e Abs. 3 erteilt worden ist.	Das Prüfungsrecht des Verbandes ruht, wenn der Verband über keine wirksame Bescheinigung über die Teilnahme an der nach § 63 e Abs. 1 erforderlichen Qualitätskontrolle verfügt, es sei denn, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 63 e Abs. 3 erteilt worden ist.	



Derzeitige Regelung	Neue Regelung (Regierungsentwurf)	Bemerkungen
§ 57	§ 57 Prüfungsverfahren	
(2) Der Verband hat dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Genossenschaft den Beginn der Prüfung rechtzeitig anzuzeigen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats von dem Beginn der Prüfung unverzüglich zu unterrichten und sie auf ihr Verlangen oder auf Verlangen des Prüfers zu der Prüfung zuzuziehen.		
(3) Von wichtigen Feststellungen, nach den dem Prüfer sofortige Maßnahmen des Aufsichtsrats erforderlich er- scheinen, soll der Prüfer unverzüglich den Vorsitzenden des Aufsichtsrats in Kenntnis setzen.		
(4) In unmittelbaren Zusammenhang mit der Prüfung soll der Prüfer in er gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Aufsichtsrats der Genossenschaft über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung mündlich berichten. Er kann zu diesem Zwecke verlangen, dass der Vorstand oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu einer solchen Sitzung einladen; wird seinem Verlangen nicht entsprochen, so kann er selbst Vorstand und Aufsichtsrat unter Mitteilung des Sachverhalts berufen.		
	(5) Ist nach der Satzung kein Aufsichtsrat zu bilden, werden die Rechte und Pflichten des Aufsichtsratsvor- sitzenden nach den Absätzen 2 bis 4 durch einen von der Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählten Bevollmächtigten wahrgenommen.	Keine Änderung gegenüber Referentenentwurf Folgeregelung des Verzichts auf Aufsichtsrat bei Kleinstgenossenschaften; Bevollmächtigter



Derzeitige Regelung	Neue Regelung (Regierungsentwurf)	Bemerkungen
§ 58	§ 58 Prüfungsbericht	
(3) Der Prüfungsbericht ist vom Verband zu unterzeichnen und dem Vorstand der Genossenschaft unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorzulegen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, den Prüfungsbericht einzusehen.	(3) Der Verband hat den Prüfungsbericht zu unterzeichnen und dem Vorstand der Genossenschaft sowie dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorzulegen; § 57 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.	Modifizierung durch Regierungsentwurf Prüfungsbericht ist auch dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorzulegen jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, sich mit dem Prüfungsbericht zu beschäftigen – bei Verzicht auf Aufsichtsrat, gilt Verpflichtung für alle Mitglieder der Genossenschaft
§ 59	§ 59 Prüfungsbescheinigung; Befassung der Generalver- sammlung	
(2) In der Generalversammlung hat sich der Aufsichtsrat über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung zu erklären.	(2) In der Generalversammlung hat sich der Aufsichtsrat über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung zu erklären. Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht in das zusammengefasste Prüfungsergebnis des Prüfungsberichts zu nehmen.	Modifizierung durch Regierungsentwurf Einsichtsrecht für jedes Mitglieds auch dann, wenn Vertreterversammlung besteht



Derzeitige Regelung	Neue Regelung (Regierungsentwurf)	Bemerkungen
Das Prüfungsrecht wird dem Verband durch die zuständige oberste Landesbehörde verliehen, in deren Gebiet der Verband seinen Sitz hat. Erstreckt sich der Bezirk des Verbandes über das Gebiet eines Landes hinaus, so erfolgt die Verleihung im Benehmen mit den beteiligten Ländern.	§ 63 Zuständigkeiten für Verleihung des Prüfungsrechts Das Prüfungsrecht wird dem Verband durch die zuständige oberste Landesbehörde verliehen, in deren Gebiet der Verband seinen Sitz hat.	Neue Regelung im Regierungsentwurf Satz 2 wird aufgehoben, da Prüfungsverbände nach ihrer Satzung bundesweit tätig sind; Verwaltungsvereinfachung
§ 63 a	§ 63 a Verleihung des Prüfungsrechts	
(1) Dem Antrag auf Verleihung des Prüfungsrechts darf nur stattgegeben werden, wenn der Verband die Gewähr für die Erfüllung der von ihm zu übernehmenden Aufgaben bietet.		
(2) Der Antrag auf Verleihung des Prüfungsrechts kann insbesondere abgelehnt werden, wenn für die Prüfungstätigkeit des Verbandes kein Bedürfnis besteht.	(2) (wird aufgehoben)	Keine Änderung gegenüber Referentenentwurf
(3) Die für die Verleihung des Prüfungsrechts zuständige Behörde kann die Verleihung des Prüfungsrechts von der Erfüllung von Auflagen und insbesondere davon abhängig machen, dass der Verband sich gegen Schadensersatzan- sprüche aus der Prüfungstätigkeit in ausreichender Höhe versichert oder den Nachweis führt, dass eine andere Si- cherstellung erfolgt ist. § 62 (2) findet entsprechend An- wendung.	(3) Die für die Verleihung des Prüfungsrechts zuständige Behörde kann die Verleihung des Prüfungsrechts von der Erfüllung von Auflagen und insbesondere davon abhängig machen, dass der Verband sich gegen Schadensersatzansprüche aus der Prüfungstätigkeit in ausreichender Höhe versichert oder den Nachweis führt, dass eine andere Sicherstellung erfolgt ist. [———]	Folgeänderung der Aufhebung von Satz 2 des § 63.



Derzeitige Regelung	Neue Regelung (Regierungsentwurf)	Bemerkungen
§ 63 c	§ 63 c Satzung des Prüfungsverbandes	
(1) Die Satzung des Verbandes muss enthalten:		
 die Zwecke des Verbandes; den Namen; er soll sich von dem Namen anderer bereits bestehender Verbände deutlich unterscheiden; den Sitz; den Bezirk. 		
(2) Die Satzung soll ferner Bestimmungen enthalten über Auswahl und Befähigungsnachweis der anzustellenden Prüfer, über Art und Umfang der Prüfungen sowie über Berufung, Sitz, Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes und über die sonstigen Organe des Verbandes.		
(3) Änderungen der Satzung des Verbandes, die den Zweck oder den Bezirk (Absatz 1 Nr. 1 und 4) zum Gegenstand haben, bedürfen der Zustimmung der für die Verleihung des Prüfungsrechts zuständigen Behörde; § 63 Satz 2 und § 63 a Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.	(3) Änderungen der Satzung, die nach den Absätzen 1 und 2 notwendige Bestimmungen zum Gegenstand haben, sind der für die Verleihung des Prüfungsrechts zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.	Keine Änderung gegenüber Referentenentwurf



Derzeitige Regelung	Neue Regelung (Regierungsentwurf)	Bemerkungen
§ 63 e	§ 63 e Qualitätskontrolle für Prüfungsverbände	
(1) Die Prüfungsverbände sind verpflichtet, sich im Abstand von jeweils drei Jahren einer Qualitätskontrolle nach Maßgabe der §§ 63 f und 63 g zu unterziehen.		
(2) Die Qualitätskontrolle dient der Überwachung, ob die Grundsätze und Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften insgesamt und bei der Durchführung einzelner Aufträge eingehalten werden. Sie erstreckt sich auf die Prüfungen einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Begutachtungen des Verbandes bei Genossenschaften und die Prüfungen bei den in Artikel 25 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch genannten Gesellschaften und Unternehmen.	(2) Die Qualitätskontrolle dient der Überwachung, ob die Grundsätze und Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften insgesamt und bei der Durchführung einzelner Aufträge eingehalten werden. Sie erstreckt sich auf die Prüfungen nach § 53 Abs. 1 und 2 bei Genossenschaften mit Ausnahme der in § 53 Abs. 3 bezeichneten Genossenschaften und die Prüfungen bei den in Artikel 25 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch genannten Gesellschaften und Unternehmen.	Keine Änderung gegenüber Referentenentwurf
S 64 a Das Prüfungsrecht kann dem Verband entzogen werden, wenn der Verband nicht mehr die Gewähr für die Erfüllung der von ihm übernommenen Aufgaben bietet, wenn er Auflagen der nach § 64 zuständigen Behörde nicht erfüllt oder wenn für seine Prüfungstätigkeit kein Bedürfnis mehr besteht. Die Entziehung wird nach Anhörung des Verbandsvorstandes durch die für die Verleihung des Prüfungsrechts zuständige Behörde ausgesprochen. § 63 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Von der Entziehung ist den im § 63 d bezeichneten Gerichten Mitteilung zu machen.	§ 64 a Entziehung des Prüfungsrechts Die nach § 64 zuständige Behörde kann dem Verband das Prüfungsrecht entziehen, wenn der Verband nicht mehr die Gewähr für die Erfüllung seiner Aufgaben bietet oder wenn er Auflagen nach § 64 nicht erfüllt. Vor der Entziehung ist der Vorstand des Verbandes anzuhören. [————————————————————————————————————	Keine wesentliche Änderung gegenüber Referentenentwurf die Verweisung auf § 63 Satz 2 fehlt, da die Bestimmung aufgehoben wird



Derzeitige Regelung	Neue Regelung (Regierungsentwurf)	Bemerkungen
§ 65	§ 65 Kündigung des Mitglieds	
(1) Jeder Genosse hat das Recht, mittels Aufkündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.	(1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft durch Kündigung zu beenden.	
(2) Die Aufkündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erfolgen. Durch das Statut kann längere, jedoch höchstens fünfjährige Kündigungsfrist festgesetzt werden. Ist in dem Statut eine längere als eine zweijährige Kündigungsfrist festgesetzt worden, so kann jeder Genosse, der wenigstens ein volles Geschäftsjahr der Genossenschaft angehört hat, mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres, zu dem er nach dem Statut noch nicht kündigen kann, kündigen, wenn ihm nach seinen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zugemutet werden kann, dass er bis zum Ablauf der im Statut festgesetzten Kündigungsfrist in der Genossenschaft verbleibt. Satz 4 gilt nicht, wenn die Genossenschaft ausschließlich oder überwiegend aus eingetragenen Genossenschaften besteht.	(2) Die Kündigung kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres und mindestens drei Monate vor dessen Ablauf in schriftlicher Form erklärt werden. In der Satzung kann eine längere, höchstens fünfjährige Kündigungsfrist bestimmt werden. Bei Genossenschaften, bei denen alle Mitglieder als Unternehmer im Sinn des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Mitglied sind, kann die Satzung zum Zweck der Sicherung der Finanzierung des Anlagevermögens eine Kündigungsfrist bis zu zehn Jahre bestimmen.	Keine Änderung gegenüber Referentenentwurf die bisherige – nach der Satzung mögliche – Höchstkündigungsfrist wird von fünf auf zehn Jahre verlängert, aber nur für Mitglieder von Unternehmergenossenschaften
	(3) Entgegen einer in der Satzung festgelegten Kündigungsfrist von mehr als zwei Jahren kann jedes Mitglied, das der Genossenschaft mindestens ein volles Geschäftsjahr angehört hat, seine Mitgliedschaft durch Kündigung vorzeitig beenden, wenn ihm nach seinen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen ein Verbleib in der Genossenschaft bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Die Kündigung ist in diesem Fall mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zu erklären, zu dem das Mitglied nach der Satzung noch nicht kündigen kann.	Modifizierung durch Regierungsentwurf das hier geregelte außerordentliche Kündigungsrecht bei längerer Kündigungsfrist als zwei Jahre soll – anders als im Referentenentwurf –auch den Mitgliedern von Unternehmergenossenschaften zustehen



Derzeitige Regelung	Neue Regelung (Regierungsentwurf)	Bemerkungen
§ 67	§ 67 Beendigung der Mitgliedschaft wegen Aufgabe des Wohnsitzes	
 (1) Ist durch das Statut die Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eine bestimmten Bezirks geknüpft (§ 8 Nr. 2), so kann ein Genosse, welcher Wohnsitz in dem Bezirk aufgibt, zum Schluss des Geschäftsjahres seinen Austritt schriftlich erklären. (2) Imgleichen kann die Genossenschaft dem Genossen schriftlich erklären, dass er zum Schluss des Geschäftsjahres auszuscheiden habe. 	innerhalb eines bestimmten Bezirks geknüpft, kann ein Mitglied, das seinen Wohnsitz in diesem Bezirk aufgibt,	Modifizierung durch Regierungsentwurf Abs. 2 wird gestrichen, da Rechtscharakter dieser Erklärung der Genossenschaft unklar ist; auch das im Referentenentwurf enthaltene Kündigungsrecht der Genossenschaft für diesen Fall wurde gestrichen; es kommt nur ein Ausschluss nach § 68 in Frage; Genossenschaft muss entscheiden, ob entsprechender Ausschlussgrund in Satzung aufgenommen wird.



Derzeitige Regelung	Neue Regelung (Regierungsentwurf)	Bemerkungen
§ 67a	§ 67a Außerordentliches Kündigungsrecht	
 Wird eine Änderung des Statuts beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2 Nr. 2 bis 5, Abs. 3 aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so kann kündigen: jeder in der Generalversammlung erschienene Genosse, wenn er gegen den Beschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat oder wenn die Aufnahme seines Widerspruchs in die Niederschrift verweigert worden ist; jeder in der Generalversammlung nicht erschienene Genosse, wenn er zu der Generalversammlung zu Unrecht nicht zugelassen worden ist oder die Versammlung nicht gehörig berufen oder der Gegenstand der Beschlussfassung nicht gehörig angekündigt worden ist. 	 Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5, 9 bis 11 oder Abs. 3 aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, kann kündigen: jedes in der Generalversammlung erschienene Mitglied, wenn es gegen den Beschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat oder wenn die Aufnahme seines Widerspruchs in die Niederschrift verweigert worden ist; jedes in der Generalversammlung nicht erschienene Mitglied, wenn es zu der Generalversammlung zu Unrecht nicht zugelassen worden ist oder die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder der Gegenstand der Beschlussfassung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden ist. 	Keine Änderung gegenüber Referentenentwurf das Sonderkündigungsrecht wird auf die neu erfassten Satzungsänderungen (Einführung und Erhöhung Mindestkapital, Einschränkung der Auszahlung auf Geschäftsguthaben, Zulassung investierender Mitglieder) erstreckt
Hat eine Vertreterversammlung die Änderung des Statuts beschlossen, so kann jeder Genosse kündigen; für die Ver- treter gilt Satz 1.	Hat eine Vertreterversammlung die Änderung der Satzung beschlossen, kann jedes Mitglied kündigen; für die Vertreter gilt Satz 1.	Änderung gegenüber Referentenentwurf diese im Referentenentwurf gestrichene Be- stimmung wurde beibehalten, da die genann- ten Satzungsänderungen nicht von der Gene- ralversammlung, sondern wie bisher von der Vertreterversammlung zu beschließen sind



Derzeitige Regelung	Neue Regelung (Regierungsentwurf)	Bemerkungen
(2) Die Kündigung hat durch schriftliche Erklärung zu geschehen. Sie kann nur innerhalb eines Monats zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Frist beginnt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit der Beschlussfassung, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 mit der Erlangung der Kenntnis von der Beschlussfassung. Ist der Zeitpunkt der Kenntniserlangung streitig, so hat die Genossenschaft die Beweislast. Im Falle der Kündigung wirkt die Änderung des Statuts weder für noch gegen den Genossen.		
(3) In den Fällen des § 16 Abs. 2 Nr. 2 und 3 gelten die Absätze 1 und 2 nur, wenn in dem Statut eine längere als eine zweijährige Kündigungsfrist festgesetzt worden ist; die Kündigung kann nur zu dem Zeitpunkt erklärt werden, zu dem sie bei einer zweijährigen Kündigungsfrist erklärt werden könnte.	(3) (wird aufgehoben)	Neue Regelung im Regierungsentwurf Abs. 3 wird aufgehoben; damit gilt das außerordentliche Kündigungsrecht bei Satzungsänderung über Erhöhung der Geschäftsanteile sowie Einführung/Erweiterung der Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen jetzt auch, wenn die ordentliche Kündigungsfrist 2 Jahre nicht übersteigt; Mitglied kann praktisch schon nach einem halben Jahr, d. h. am Schluss des laufenden Geschäftsjahres ausscheiden



Derzeitige Regelung	Neue Regelung (Regierungsentwurf)	Bemerkungen
§ 67b	§ 67b Kündigung einzelner Geschäftsanteile	
(1) Ein Genosse, der mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit er nicht nach dem Statut oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Genossen in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft war.	(1) Ein Mitglied, das mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit es nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist.	Neue Regelung im Regierungsentwurf durch die Neufassung der Bestimmung – das letzte Wort "war" wird durch das Wort "ist" ersetzt – wird klargestellt, dass auch einzelne Pflichtanteile gekündigt werden können, wenn im Zeitpunkt der Kündigung die Pflicht zu ihrer Übernahme entfallen ist, z. B. bei Rückgabe der genossenschaftlichen Wohnung (GdW-Vorschlag).



Derzeitige Regelung	Neue Regelung (Regierungsentwurf)	Bemerkungen
§ 68	§ 68 Ausschluss eines Mitglieds	
(1) Ein Genosse kann wegen der Mitgliedschaft in einer anderen Genossenschaft, welche an demselben Ort ein gleichartiges Geschäft betreibt, zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Aus Vorschuss- und Kreditvereinen kann die Ausschließung wegen der Mitgliedschaft in einer anderen solchen Genossenschaft auch dann erfolgen, wenn die Letztere ihr Geschäft nicht an demselben Ort betreibt.	(1) Die Gründe, aus denen ein Mitglied aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden kann, müssen in der Satzung bestimmt sein. Ein Ausschluss ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.	Keine Änderung gegenüber Referentenentwurf gesetzliche Ausschlussgründe gibt es nicht mehr, diese müssen in der Satzung geregelt werden
(2) Durch das Statut können sonstige Gründe der Ausschließung festgesetzt werden.		
(3) Der Beschluss, durch welchen der Genosse ausgeschlossen wird, ist diesem von dem Vorstand ohne Verzug mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.	(2) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf	Keine Änderung gegenüber Referentenentwurf Klarstellung, dass ausgeschlossenes Mitglied auch Recht auf Teilnahme an Vertreterver-
(4) Von dem Zeitpunkt der Absendung desselben kann der Genosse nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, auch nicht Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats sein.	Teilnahme an der Generalversammlung oder der Vertre- terversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.	sammlung verliert



Derzeitige Regelung	Neue Regelung (Regierungsentwurf)	Bemerkungen
§ 73	§ 73 Auseinandersetzung mit ausgeschiedenem Mitglied	
(1) Die Auseinandersetzung des Ausgeschiedenen mit der Genossenschaft bestimmt sich nach der Vermögenslage derselben und dem Bestand der Mitglieder zur Zeit seines Ausscheidens.	(1) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt eine Auseinandersetzung der Genossenschaft mit dem ausgeschiedenen Mitglied. Diese bestimmt sich nach der Vermögenslage der Genossenschaft und der Zahl ihrer Mitglieder zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft.	
(2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund der Bilanz. Das Geschäftsguthaben des Genossen ist binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen; auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat vorbehaltlich des Absatzes 3 keinen Anspruch. Reicht das Vermögen einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so hat der Ausgeschiedene von dem Fehlbetrag den ihn treffende Anteil an die Genossenschaft zu zahlen, wenn und soweit er im Falle des Insolvenzverfahrens Nachschüsse an sie zu leisten gehabt hätte; der Anteil wird in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Statuts nach der Kopfzahl der Mitglieder berechnet.	(2) Die Auseinandersetzung erfolgt unter Zugrundelegung der Bilanz. Das Geschäftsguthaben des Mitglieds ist vorbehaltlich des Absatzes 4 und des § 8a Abs. 2 binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied vorbehaltlich des Absatzes 3 keinen Anspruch. Reicht das Vermögen einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden der Genossenschaft nicht aus, hat das ehemalige Mitglied von dem Fehlbetrag den ihn betreffenden Anteil an die Genossenschaft zu zahlen, soweit es im Fall des Insolvenzverfahrens Nachschüsse an die Genossenschaft zu leisten gehabt hätte; der Anteil wird nach der Kopfzahl der Mitglieder berechnet, soweit nicht die Satzung eine abweichende Berechnung bestimmt.	Keine wesentliche Änderung gegenüber Referentenentwurf Einschränkung des Anspruchs auf das Auseinandersetzungsguthaben, wenn durch Auszahlung ein festgesetztes Mindestkapital unterschritten würde



Derzeitige Regelung	Neue Regelung (Regierungsentwurf)	Bemerkungen
(3) Das Statut kann Genossen, die ihren Geschäftsanteil voll eingezahlt haben, für den Fall des Ausscheidens einen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils an einer zu diesem Zweck aus dem Jahresüberschuss zu bildenden Ergebnisrücklage einräumen. Das Statut kann den Anspruch von einer Mindestdauer der Mitgliedschaft der Genossen abhängig machen sowie weitere Erfordernisse aufstellen und Beschränkungen des Anspruchs vorsehen. Für die Auszahlung des Anspruchs gilt Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1.	(3) Die Satzung kann Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil voll eingezahlt haben, für den Fall der Beendigung der Mitgliedschaft einen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils an einer zu diesem Zweck aus dem Jahresüberschuss zu bildenden Ergebnisrücklage einräumen. Die Satzung kann den Anspruch von einer Mindestdauer der Mitgliedschaft abhängig machen sowie weitere Erfordernisse aufstellen und Beschränkungen des Anspruchs vorsehen. Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.	
	(4) Die Satzung kann die Voraussetzungen, die Modalitäten und die Frist für die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens abweichend von Absatz 2 Satz 2 regeln; eine Bestimmung, nach der über Voraussetzungen oder Zeitpunkt der Auszahlung ausschließlich der Vorstand zu entscheiden hat, ist unwirksam.	Keine Änderung gegenüber Referentenentwurf Regelung eröffnet Möglichkeit, durch Satzung die Auszahlung des Auseinandersetzungsgut- habens abweichend vom Gesetz zu regeln – ist vor allem ein Mittel für nach IAS 32 bilanzie- rende Genossenschaften, ihr Eigenkapital zu stärken



Derzeitige Regelung	Neue Regelung (Regierungsentwurf)	Bemerkungen
§ 76	§ 76 Übertragung des Geschäftsguthabens	
(1) Ein Genosse kann zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben mittels schriftlicher Übereinkunft einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr austreten, sofern der Erwerber an seiner Stelle Genosse wird oder sofern derselbe schon Genosse ist und dessen bisheriges Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrag den Geschäftsanteil nicht übersteigt. Das Statut kann eine solche Übertragung ausschließen oder an weitere Voraussetzungen knüpfen.	(1) Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber, im Fall einer vollständigen Übertragung anstelle des Mitglieds, der Genossenschaft beitritt oder bereits Mitglied der Genossenschaft ist und das bisherige Geschäftsguthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrag den Geschäftsanteil nicht übersteigt. Eine teilweise Übertragung von Geschäftsguthaben ist unwirksam, soweit das Mitglied nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist.	Modifizierung durch Regierungsentwurf die Bestimmung wurde gegenüber der Formulierung im Referentenentwurf nachgebessert; damit ist klargestellt, dass das Mitglied, welches nur Teile seines Geschäftsguthabens überträgt, Mitglied der Genossenschaft bleiben kann; auch können einzelne Pflichtanteile gekündigt und auf ein anderes Mitglied übertragen werden (vgl. auch zu § 67b Abs. 1)
(2) Das Ausscheiden des übertragenden Genossen ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen; der Genosse ist hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.	(2) Die Satzung kann eine vollständige oder teilweise Übertragung von Geschäftsguthaben ausschließen oder an weitere Voraussetzungen knüpfen; dies gilt nicht für die Fälle, in denen in der Satzung nach § 65 Abs. 2 Satz 3 eine Kündigungsfrist von mehr als fünf Jahren bestimmt oder nach § 73 Abs. 4 der Anspruch nach § 73 Abs. 2 Satz 2 auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens eingeschränkt ist.	Modifizierung durch Regierungsentwurf die Übertragung des Geschäftsguthabens auf einen Dritten war im Referentenentwurf daran geknüpft, dass der Dritte die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllt und der Genossenschaft beitritt – diese Voraus- setzung wurde im Regierungsentwurf gestri- chen
	(3) Auf die Beendigung der Mitgliedschaft und die Verringerung der Anzahl der Geschäftsanteile ist § 69 entsprechend anzuwenden.	Keine Änderung gegenüber Referentenentwurf die Regelung entspricht inhaltlich dem bisheri- gen Abs. 2 von § 76

	9.14
	79 7
GdW	, ,

Derzeitige Regelung	Neue Regelung (Regierungsentwurf)	Bemerkungen
§ 77a	§ 77a Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft	
Wird eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Abschluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle den Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen; der Genosse oder der Gesamtrechtsnachfolger ist hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.	Wird eine juristische Person oder eine Personengesell-schaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Abschluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle den Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen; der Genosse oder der Gesamtrechtsnachfolger ist hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.	Keine Änderung gegenüber Referentenentwurf Klarstellung, dass sich Vorschrift auch auf BGB- Gesellschaften bezieht
§ 80	§ 80 Auflösung durch das Gericht	
(1) Beträgt die Zahl der Genossen weniger als sieben, so hat das Gericht (§ 10) auf Antrag des Vorstandes und, wenn der Antrag nicht binnen sechs Monaten erfolgt, von Amts wegen nach Anhörung des Vorstandes die Auflösung der Genossenschaft auszusprechen.	(1) Hat die Genossenschaft weniger als drei Mitglieder , hat das nach § 10 zuständige Gericht auf Antrag des Vorstands und, wenn der Antrag nicht binnen sechs Monaten erfolgt, von Amts wegen nach Anhörung des Vorstands die Auflösung der Genossenschaft auszusprechen.	Keine Änderung gegenüber Referentenentwurf Folgeänderung der Herabsetzung der Mindest- zahl der Mitglieder von sieben auf drei (§ 4)



Derzeitige Regelung	Neue Regelung (Regierungsentwurf)	Bemerkungen
§ 81	§ 81 Auflösung auf Antrag der obersten Landesbehörde	
(1) Wenn eine Genossenschaft sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die in diesem Gesetz (§ 1) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt, so kann sie aufgelöst werden, ohne dass deshalb ein Anspruch auf Entschädigungen stattfindet.	(1) Gefährdet eine Genossenschaft durch gesetzwidriges Verhalten ihrer Verwaltungsträger das Gemeinwohl und sorgen die Generalversammlung und der Aufsichtsrat nicht für eine Abberufung der Verwaltungsträger oder ist der Zweck der Genossenschaft entgegen § 1 nicht auf die Förderung der Mitglieder gerichtet, kann die Genossenschaft auf Antrag der zuständigen obersten Landesbehörde, in deren Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, durch Urteil aufgelöst werden. Ausschließlich zuständig für die Klage ist das Landgericht, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat.	Keine Änderung gegenüber Referentenentwurf die Neufassung der Regelung übernimmt die Formulierung des § 396 AktG, danach wird bisherige verwaltungsbehördliche Zuständigkeit durch Zuständigkeit des Landgerichts ersetzt; Vorschrift enthält die Auflösung der Genossenschaft als Sanktion auch für den Fall, dass Genossenschaft entgegen § 1 GenG nicht auf die Förderung der Mitglieder gerichtet ist.
(2) Das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden richtet sich nach den für streitige Verwaltungssachen geltenden Vorschriften.	(2) Nach der Auflösung findet die Liquidation nach den §§ 83 bis 93 statt. Den Antrag auf Bestellung oder Abberufung der Liquidatoren kann auch die in Ab- satz 1 Satz 1 bestimmte Behörde stellen.	
	(3) Ist die Auflösungsklage erhoben, kann das Gericht auf Antrag der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Behörde durch einstweilige Verfügung die nötigen Anordnungen treffen.	
(3) Von der Auflösung hat die in erster Instanz entscheidende Behörde dem Gericht (§ 10) Mitteilung zu machen.	(4) Die Entscheidungen des Gerichts sind dem nach § 10 zuständigen Gericht mitzuteilen. Dieses trägt sie, soweit eintragungspflichtige Rechtsverhältnisse betroffen sind, in das Genossenschaftsregister ein.	



Derzeitige Regelung	Neue Regelung (Regierungsentwurf)	Bemerkungen
§ 89	§ 89 Rechte und Pflichten der Liquidatoren	
Die Liquidatoren haben die aus den §§ 26, 27, 33 Abs. 1 Satz 1, §§ 34, 44 bis 47, 48 Abs. 3, §§ 51, 57 bis 59 sich ergebenden Rechte und Pflichten des Vorstandes und unterliegen gleich diesem den Überwachung des Aufsichtsrats. Sie haben sofort bei Beginn der Liquidation und demnächst in jedem Jahr eine Bilanz aufzustellen. Die erste Bilanz ist zu veröffentlichen; die Bekanntmachung ist zu dem Genossenschaftsregister einzureichen.	Die Liquidatoren haben die aus den §§ 26, 27, 33 Abs. 1 Satz 1, §§ 34, 44 bis 47, 48 Abs. 3, §§ 51, 57 bis 59 sich ergebenden Rechte und Pflichten des Vorstandes und unterliegen gleich diesem den Überwachung des Aufsichtsrats. Sie haben für den Beginn der Liquidation eine Bilanz (Eröffnungsbilanz) sowie für den Schluss eines jeden Jahres einen Jahresabschluss und erforderlichenfalls einen Lagebericht aufzustellen. Die Eröffnungsbilanz ist zu veröffentlichen; die Bekanntmachung ist zu dem Genossenschaftsregister einzureichen.	Keine wesentliche Änderung gegenüber Referentenentwurf Die Neufassung des Satzes 2 entspricht der Parallelvorschrift des § 270 Abs. 1 AktG
§ 95 (1) Als wesentlich im Sinne des § 94 gelten die in den §§ 6,	§ 95 Nichtigkeitsgründe; Heilung von Mängeln (1) Als wesentlich im Sinne des § 94 gelten die in den §§ 6,	Keine Änderung gegenüber Referentenentwurf
7 und 119 bezeichneten Bestimmungen des Statuts mit Ausnahme derjenigen über die Beurkundung der Beschlüsse der Generalversammlung und den Vorsitz in dieser sowie über die Grundsätze für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses.	7 und 119 bezeichneten Bestimmungen der Satzung mit Ausnahme derjenigen über die Beurkundung der Beschlüsse der Generalversammlung und den Vorsitz in dieser. [——]	
§ 96	§ 96 Verfahren bei Nichtigkeitsklage	
Das Verfahren über die Klage auf Nichtigkeitserklärung und die Wirkungen des Urteils bestimmen sich nach den Vorschriften des § 51 Abs. 3 bis 5 und des § 52.	Das Verfahren über die Klage auf Nichtigkeitserklärung und die Wirkungen des Urteils bestimmen sich nach den Vorschriften des § 51 Abs. 3 bis 5 [].	Keine Änderung gegenüber Referentenentwurf Folgeänderung der Aufhebung von § 52



Derzeitige Regelung	Neue Regelung (Regierungsentwurf)	Bemerkungen
§ 118	§ 118 Kündigung bei Fortsetzung der Genossenschaft	
(4) Für die Auseinandersetzung des ausgeschiedenen Genossen mit der Genossenschaft ist die für die Fortsetzung der Genossenschaft aufgestellte Eröffnungsbilanz maßgeblich. Das Geschäftsguthaben des Genossen ist binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen; auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat er vorbehaltlich des § 73 Abs. 3 keinen Anspruch. § 74 ist anzuwenden.	(4) Für die Auseinandersetzung des ehemaligen Mitglieds mit der Genossenschaft ist die für die Fortsetzung der Genossenschaft aufgestellte Eröffnungsbilanz maßgeblich. Das Geschäftsguthaben des Mitglieds ist vorbehaltlich des § 8a Abs. 2 und des § 73 Abs. 4 binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft auszuzahlen; auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat es vorbehaltlich des § 73 Abs. 3 keinen Anspruch.	Keine wesentliche Änderung gegenüber Referentenentwurf Auszahlung des Geschäftsguthabens steht unter dem Vorbehalt, dass dieser Anspruch nach § 73 Abs. 4 und § 8a nicht eingeschränkt ist
§ 157	§ 157 Anmeldungen zum Genossenschaftsregister	
(1) Die Anmeldungen zum Genossenschaftsregister sind durch sämtliche Mitglieder des Vorstandes oder sämtliche Liquidatonen in öffentlich beglaubigter Form einzureichen.	Die in § 11 Abs. 1 geregelte Anmeldung zum Genossenschaftsregister ist von sämtlichen Mitgliedern des Vorstands, die anderen nach diesem Gesetz vorzunehmenden Anmeldungen sind vom Vorstand oder den Liquidatoren in öffentlich beglaubigter Form einzureichen.	Keine Änderung gegenüber Referentenentwurf Erleichterung der Anmeldung zum Genossen- schaftsregister in Anlehnung an SCE- Verordnung (Art. 11 Abs. 1) und Parallelvor- schriften (§ 36 Abs. 1 AktG, § 78 GmbHG, § 33 Abs. 1 HGB)



Derzeitige Regelung	Neue Regelung (Regierungsentwurf)	Bemerkungen
§§ 158, 159 (aufgehoben)	§ 158 Nichterscheinen eines Bekanntmachungsblattes (1) Ist für die Bekanntmachungen einer Genossenschaft in deren Satzung ein öffentliches Blatt bestimmt, das vorübergehend oder dauerhaft nicht erscheint, müssen bis zum Wiedererscheinen des Blattes oder einer anderweitigen Regelung durch die Satzung die Bekanntmachungen statt in dem nicht erscheinenden Blatt in einem der Blätter erfolgen, in denen die Eintragungen in das Genossenschaftsregister bekannt gemacht werden.	Keine Änderung gegenüber Referentenentwurf Regelung ergänzt § 6 Nr. 5 GenG, Übernahme einer Vorschrift des "Gesetzes über die Neubezeichnung von Blättern für öffentli- che Bekanntmachungen" vom 15.06.1933, das im Rahmen einer Rechtsbereinigung aufgeho- ben werden soll
	(2) Macht das Registergericht die Eintragungen in das Genossenschaftsregister nur im Bundesanzeiger bekannt, hat es für die Bekanntmachung der Einberufung der Generalversammlung, in der im Sinn des Absatzes 1 die Satzung geändert werden soll, auf Antrag des Vorstands oder einer anderen nach der Satzung oder diesem Gesetz zur Einberufung befugten Person ein oder mehrere öffentliche Blätter zu bestimmen.	Keine Änderung gegenüber Referentenentwurf Übernahme einer Spezialvorschrift des "Gesetzes zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes" vom 20.12.1933, das zeitgleich mit der Genossenschaftsnovelle aufgehoben werden soll



Derzeitige Regelung	Neue Regelung (Regierungsentwurf)	Bemerkungen
§ 160	§ 160 Zwangsgeldverfahren	
(1) Die Mitglieder des Vorstands sind von dem Gericht (§ 10) zur Befolgung den in §§ 14, 25 a, 28, 30, 32, 57 Abs. 1, § 59 Abs. 1, § 78 Abs. 2, § 79 Abs. 2 enthaltenen Vorschriften durch Festsetzung von Zwangsgeld anzuhalten. In gleicher Weise sind die Mitglieder des Vorstands und die Liquidatoren zur Befolgung der in § 33 Abs. 1 Satz 2, § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 53 des Handelsgesetzbuchs, §§ 47, 48 Abs. 3, § 51 Abs. 4 und 5, § 56 Abs. 2, §§ 84, 85 Abs. 2, § 89 dieses Gesetzes und in § 242 Abs. 1 und 2, § 336 Abs. 1, § 339 des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Vorschriften sowie die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und die Liquidatoren dazu anzuhalten, dafür zu sorgen, dass die Genossenschaft nicht länger als drei Monate ohne oder ohne beschlussfähigen Aufsichtsrat ist.	(1) Die Mitglieder des Vorstands sind von dem nach § 10 zuständigen Gericht zur Befolgung den in §§ 14, 25 a, 28, 30, 32, 57 Abs. 1, § 59 Abs. 1, § 78 Abs. 2, § 79 Abs. 2 enthaltenen Vorschriften durch Festsetzung von Zwangsgeld anzuhalten. In gleicher Weise sind die Mitglieder des Vorstands und die Liquidatoren zur Befolgung der in § 33 Abs. 1 Satz 2, § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 53 des Handelsgesetzbuchs, §§ 47, 48 Abs. 3, § 51 Abs. 4 und 5, § 56 Abs. 2, §§ 84, 85 Abs. 2, § 89 dieses Gesetzes und in § 242 Abs. 1 und 2, § 336 Abs. 1, § 339 des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Vorschriften sowie die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und die Liquidatoren dazu anzuhalten, dafür zu sorgen, dass die Genossenschaft nicht länger als drei Monate ohne oder ohne beschlussfähigen Aufsichtsrat ist. Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von fünftausend Euro nicht übersteigen.	Keine Änderung gegenüber Referentenentwurf neuer Satz 3 bestimmt eine Höchstgrenze für die Bemessung des Zwangsgeldes.
Am 31. Dezember 1989 als gemeinnützige Wohnungsunternehmen oder Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannte Unternehmen, die nicht eingetragene Genossenschaften sind, bleiben Mitglieder des Prüfungsverbands, dem sie zu diesem Zeitpunkt angehören. Die Unternehmen können bis zum 30. Juni 1990 gegenüber dem Prüfungsverband ihren Austritt zum 31. Dezember 1991 erklären; das Recht zur Kündigung nach der Satzung des Prüfungsverbands bleibt unberührt.	§ 162 Übergangsvorschrift für Wohnungsunternehmen Am 31. Dezember 1989 als gemeinnützige Wohnungsunternehmen oder Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannte Unternehmen, die nicht eingetragene Genossenschaften sind, bleiben Mitglieder des Prüfungsverbands, dem sie zu diesem Zeitpunkt angehören. [———]	Modifizierung durch Regierungsentwurf die Regelung im Satz 1 wird entgegen Referentenentwurf beibehalten; sie ist Voraussetzung für die weitere Mitgliedschaft der genannten Wohnungsunternehmen im Prüfungsverband (GdW-Forderung); Aufhebung von Satz 2, da die Fristen abgelaufen sind.